

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Die Ausbringung von Klärschlamm auf Böden ist seit LGBI.Nr. 75/1997 nur noch in Form von Klärschlammdünger und seit LGBI.Nr. 26/2018 nur noch nach vorheriger Kompostierung zulässig. Klärschlammkompost darf derzeit nach wie vor zu Düngezwecken in der Landwirtschaft, in privaten Haus- und Kleingärten sowie im Landschaftsbau eingesetzt werden. Festzuhalten ist, dass die bodenbezogene Verwertung von Klärschlammkompost bereits seit längerer Zeit rückläufig ist: Im Jahr 2023 wurde nur mehr ca. 0,2 Prozent des in Vorarlberg jährlich anfallenden Klärschlammes in Form von Klärschlammkompost auf Böden in Vorarlberg ausgebracht.

Klärschlamm wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich auf Schadstoffe, Fremdstoffe und weitere Parameter untersucht. Die Palette der untersuchten Parameter wurde dabei laufend an neue Erkenntnisse hinsichtlich Umweltschadstoffen angepasst. Die Untersuchungen ergaben insbesondere Belastungen durch Schadstoffe wie poly- und perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), Schwermetalle, Mikroplastik, pathogene Keime und Arzneimittelrückstände (vgl. Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023, Teil 1, 192 f). Die Stoffgruppe der PFAS hat sich als besonders umweltrelevant erwiesen. PFAS sind schwer abbaubar und können, einmal in die Umwelt ausgebracht, nur sehr schwer oder gar nicht wieder entfernt werden. Durch die Ausbringung auf Böden können PFAS in Futter- und Nahrungsmittel sowie ins Trinkwasser gelangen. Viele PFAS sind toxisch, reichern sich über die Nahrungskette an und sind daher als sehr besorgniserregend eingestuft. Bei Untersuchungen konnten auch in Klärschlammkomposten erhebliche Konzentrationen von PFAS nachgewiesen werden (vgl. *Umweltbundesamt*, Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen – PFAS, <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/stoffradar/pfas>, Stand: 09.08.2023; *Umweltbundesamt*, PFAS-Report 2022, REP-0820, 3 und 30; *Umweltbundesamt*, „Circular Economy“ im Abfallbereich – Evaluierung im Hinblick auf Klärschlammkompost, REP-0805, 2022; *Umweltinstitut*, Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in Vorarlberg, Bericht UI-05/2021; *Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband*, Klärschlammverwertungswege für kleinere kommunale Anlagen (2023), 26).

Es soll daher nunmehr auch die Ausbringung von Klärschlammkompost verboten werden, um zusätzliche Schadstoffbelastungen des Bodens zu vermeiden. Die Ausnahmen vom Verbot der Ausbringung von Klärschlamm und Senkgrubenhaltungen sollen in diesem Zusammenhang stringenter gefasst werden. Zudem soll Änderungswünschen aus der Vollzugspraxis im Gesetz zum Schutz der Bodenqualität und im Kanalisationsgesetz Rechnung getragen werden.

Der Gesetzesentwurf enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

Gesetz zum Schutz der Bodenqualität (BSchG):

- Klärschlammkompost: Die Ausbringung von Klärschlammkompost soll verboten werden, um zusätzliche Belastungen des Bodens mit Schadstoffen zu vermeiden (§ 6 Abs. 1).
- Senkgrubenhaltungen: Der Verbotstatbestand soll klarer gefasst werden, indem der Begriff Senkgrubenhaltungen durch gesammeltes Schmutzwasser ersetzt wird (§ 6 Abs. 1).
- Neufassung der Ausnahmeregelungen: Die Ausnahmen vom Verbot der Ausbringung von Klärschlamm, einschließlich Klärschlammkompost, und Senkgrubenhaltungen sollen stringenter gefasst werden (§ 6 Abs. 2 bis 4).
 - Gemische aus flüssigem Wirtschaftsdünger mit häuslichem oder landwirtschaftlichem Schmutzwasser: Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger, der mit häuslichem Schmutzwasser in geringen Mengen oder mit landwirtschaftlichem Schmutzwasser vermischt ist, soll erlaubt sein (§ 6 Abs. 2 lit. a).
 - Häusliches Schmutzwasser aus Bauwerken, die ausschließlich oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen: Die Ausbringung von häuslichem Schmutzwasser in geringen Mengen soll weiterhin erlaubt sein; die bereits bisher bestehende Ausnahme soll jedoch klarer gefasst werden (§ 6 Abs. 2 lit. b).
 - Landwirtschaftliches Schmutzwasser: Die Ausbringung von bestimmten Schmutzwässern, die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallen, soll erlaubt sein (§ 6 Abs. 2 lit. c).

- Alp-, Vorsäß- und Maisäßgebäude: Die Ausbringung von Klärschlamm und häuslichem Schmutzwasser aus ausschließlich landwirtschaftlich genutzten oder abgelegenen Alp-, Vorsäß- und Maisäßgebäuden soll erlaubt sein (§ 6 Abs. 3).
- Abgelegene Jagd- und Forsthütten: Eine Ausnahme vom Verbot der Ausbringung von Klärschlamm und häuslichem Schmutzwasser soll auf Antrag bewilligt werden können (§ 6 Abs. 4).
- Abgelegene Schutzhütten: Eine Ausnahme vom Verbot der Ausbringung von Klärschlamm soll auf Antrag bewilligt werden können (§ 6 Abs. 4).

Kanalisationsgesetz (KanalG):

- Landwirtschaftliches Schmutzwasser: Bestimmte Schmutzwässer, die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallen und gemäß § 6 Abs. 2 lit. c BSchG auf Böden ausgebracht werden dürfen, sollen von der Anschlusspflicht ausgenommen werden (§ 3 Abs. 5).
- Bauwerke, die ausschließlich oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen: Die Befreiung von der Anschlusspflicht für häusliches Schmutzwasser soll klarer gefasst werden (§ 4 Abs. 2).

1.2. *Sunset Clause*: Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll eine dauerhafte Änderung der Landesrechtsordnung bewirkt werden. Ein dauerhaftes Verbot der Ausbringung von Klärschlammkompost und bestimmter Schmutzwässer ist notwendig, um das Ziel der Vermeidung von zusätzlichen Bodenbelastungen, insbesondere durch schwer abbaubare Schadstoffe wie PFAS, zu erreichen. Eine Befristung ist daher nicht zweckmäßig. Zudem soll eine langfristige Planungssicherheit für die Nutzerinnen und Nutzer dieser Bauwerke, die Gemeinden und die Kläranlagenbetreiber gewährleistet werden.

2. Kompetenzen:

Das B-VG sieht keinen eigenen spezifischen Kompetenztatbestand für den Bodenschutz vor. Der Bodenschutz fällt daher nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder, soweit er nicht kraft anderer Kompetenztatbestände in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auch im Übrigen auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen / Bürokratie:

3.1. Finanzielle Auswirkungen auf das Land:

Für Jagd- und Forsthütten soll unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Ausnahme vom Ausbringungsverbot nach § 6 Abs. 1 BSchG erteilt werden können (§ 6 Abs. 4 BSchG). Es wird davon ausgegangen, dass Verfahren nach § 6 Abs. 4 BSchG von einem Landesbediensteten mit Maturaniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) geführt werden, wobei dabei mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von ca. 10 Stunden pro Verfahren zu rechnen ist. Im Verfahren wird in aller Regel eine fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Bodenschutz (Landesbediensteten mit Akademikerniveau, Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) erforderlich sein, wobei dafür ein durchschnittlicher Zeitaufwand von ca. 5 Stunden anzusetzen sein wird.

	Gesamtaufwendungen in Euro für 10 Stunden in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro für 5 Stunden in GKL 17/4
Personalaufwand	730,00	463,45
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	255,50	162,21
Summe	985,50	625,66
Summe gerundet	986,00	626,00

Es ist daher in Summe mit einem durchschnittlichen zusätzlichen Personalaufwand (einschließlich des arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwandes) pro Verfahren in Höhe von rund 1.612 Euro zu rechnen.

Zum Bürokratieaufwand ist festzuhalten, dass für Jagd- und Forsthütten eine Ausnahme ex lege – wie bei Alp-, Vorsäß- und Maisäßgebäuden – nicht in Betracht kommt, weil aufgrund der lagebedingten besonderen Umstände im Einzelfall geprüft werden muss, ob eine für die Ausbringung von Klärschlamm

geeignete Ausbringungsfläche vorliegt. Der damit verbundene Bürokratieaufwand erscheint daher gerechtfertigt.

Sonstige Änderungen:

Durch Bewilligungsverfahren für Schutzhütten nach § 6 Abs. 4 BSchG ergeben sich keine zusätzlichen Mehraufwendungen für das Land, da ein vergleichbarer Bewilligungstatbestand bereits in § 21 Abs. 2 der Bodenqualitätsverordnung enthalten ist, der nun durch eine gesetzliche Regelung ersetzt werden soll. Es entsteht daher auch kein zusätzlicher Bürokratieaufwand.

Der Betrieb des elektronischen Registers für die Klärschlammbuchhaltung (§ 10) kostet derzeit rund EUR 3.000 pro Jahr. Durch die Einstellung der Klärschlammbuchhaltung können diese Kosten sowie Personal- bzw. Bürokratieaufwand eingespart werden.

Auch aus den übrigen Regelungen des vorliegenden Sammelgesetzes ergeben sich keine zusätzlichen Mehraufwendungen für das Land bzw. kein zusätzlicher Bürokratieaufwand.

3.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden:

Der Gesetzesentwurf ist mit keinen finanziellen Mehraufwendungen oder zusätzlichem Bürokratieaufwand für die Gemeinden verbunden. Soweit die Gemeinde eine Kläranlage betreibt, gelten die Ausführungen unter Punkt 3.3 sinngemäß.

3.3. Externe Kosten:

Kommunaler Klärschlamm, der bisher kompostiert und in Vorarlberg auf Böden ausgebracht wurde, wird künftig auf anderem Wege zu verwerten oder zu beseitigen sein. Dadurch können Kläranlagenbetreibern zusätzliche Kosten entstehen. Diese zusätzlichen Kosten sind angesichts dessen, dass alternative Beseitigungswege für Klärschlamm zur Verfügung stehen und etabliert sind (z.B. Verbrennung) und zuletzt im Jahr 2023 ohnehin nur mehr ca. 0,2 Prozent des in Vorarlberg anfallenden Klärschlammes in Form von Klärschlammkompost auf Böden in Vorarlberg ausgebracht wurde, als gering einzuschätzen. Zudem ist gemäß dem § 20 der Abfallverbrennungsverordnung 2024 (AVV 2024), BGBl. II Nr. 118/2024, der am 1. Jänner 2025 in Kraft tritt, kommunaler Klärschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert ab 20.000 Einwohnerwerten spätestens ab 1. Jänner 2033 zu verbrennen und eine Phosphorrückgewinnung durchzuführen. Die künftigen Beseitigungswege sind damit geklärt.

Die Erweiterung der Ausnahmen auf abgelegene Alp-, Vorsäß- und Maisäßgebäude sowie Jagd- und Forsthütten (§ 6 Abs. 3 und 4) bewirkt eine Entlastung der Nutzerinnen und Nutzer dieser Bauwerke, da aufwändige Transporte entfallen. Eine nähere Bezifferung dieser Einsparungen ist nicht möglich, weil weder die genaue Anzahl der betroffenen Objekte noch die aktuellen Entsorgungspfade im Detail bekannt sind. Durch Bewilligungsverfahren für die Ausbringung von Klärschlamm aus Jagd- und Forsthütten (§ 6 Abs. 4) ergibt sich ein Mehraufwand bzw. zusätzlicher Bürokratieaufwand für die Betroffenen; dem steht freilich der weit überwiegende Vorteil gegenüber, dass der Klärschlamm nun ausgebracht werden kann und nicht mehr – wie bisher – aufwändig abtransportiert werden muss. Eine Ausnahme ex lege – wie bei Alp-, Vorsäß- und Maisäßgebäuden – kommt insofern jedoch nicht in Betracht, weil aufgrund der lagebedingten besonderen Umstände im Einzelfall geprüft werden muss, ob eine für die Ausbringung von Klärschlamm geeignete Ausbringungsfläche vorliegt. Der Bürokratieaufwand erscheint daher gerechtfertigt. Zudem steht es den Betroffenen frei, die Ausnahmeregelung nicht in Anspruch zu nehmen.

Die Ausbringung von Sennereiabwässern aus Alp-, Vorsäß- und Maisäßgebäuden soll nicht mehr erlaubt sein, was eine Anpassung der Abwasserentsorgung dieser Gebäude erforderlich machen kann. Es ist davon auszugehen, dass nur sehr wenige Alp-, Vorsäß- und Maisäßgebäude betroffen sind, weil Sennereiabwässer angesichts der anfallenden Mengen nur in seltenen Fällen zur Ausbringung gesammelt werden. Eine lange Übergangsfrist (§ 15 Abs. 4) ist als Entlastung vorgesehen.

4. EU-Recht:

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht mit der Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft („Klärschlamm-Richtlinie“) im Einklang.

Das Recht der Europäischen Union enthält auch im Übrigen keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetzesentwurf entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie / des Klimaschutzes / der Klimawandelanpassung:

Da eine Verwertung von Klärschlamm durch Kompostierung und Ausbringung auf Böden nicht mehr zulässig sein soll, wird dieser künftig zu beseitigen sein. Die Beseitigung von Klärschlamm durch Verbrennung erfordert aufgrund der erforderlichen Trocknung zusätzlichen Energieaufwand, wobei durch die thermische Verwertung wiederum Energie frei wird. Relevant nachteilige Auswirkungen auf den Klimaschutz sind nicht zu erwarten, da zuletzt im Jahr 2023 nur mehr ca. 0,2 Prozent des in Vorarlberg anfallenden Klärschlammes in Form von Klärschlammkompost auf Böden in Vorarlberg ausgebracht wurde.

Die Erweiterung der Ausnahmen auf abgelegene Alp-, Vorsäß- und Maisäßgebäude (§ 6 Abs. 3) sowie abgelegene Jagd-, Forst- und Schutzhütten (§ 6 Abs. 4) führt zu einem Entfall von Transportwegen und hat somit positive Auswirkungen auf den Klimaschutz. Die Transporte wären auf Grund der Lage der betroffenen Objekte mit hohem Energieaufwand und dem Einsatz von fossilen Treibstoffen für Kraftfahrzeuge bzw. Luftfahrzeuge verbunden. Der Entfall dieser Transporte trägt zur Einsparung fossiler Energieträger und damit zur Erreichung des Zieles der Energieautonomie bei. Ein wesentlicher Beitrag ist jedoch nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Ziel der Klimawandelanpassung sind nicht zu erwarten.

7. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist einem Informationsverfahren nach dem Notifikationsgesetz bzw. der Richtlinie (EU) 2015/1535 zu unterziehen, da es sich beim Verbot der Ausbringung von Klärschlamm und gesammeltem Schmutzwasser (§ 6 Abs. 1 BSchG) um eine nationale technische Vorschrift handelt. Aus diesem Grund wird der Begutachtungsentwurf nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens dem Bund zur Notifizierung an die Europäische Kommission zu übermitteln und die Stillhaltefrist von drei Monaten ab Einlangen bei der Europäischen Kommission abzuwarten sein.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Bodenqualität (Artikel I):

Zu Z. 1, 2 und 4 (§ 3 lit. f bis i und lit. I):

Die Begriffsbestimmungen sollen in Zusammenhang mit den beabsichtigten Änderungen des Verbots der Ausbringung von Klärschlamm und Senkgrubenhaltungen (§ 6) angepasst werden, um ein einheitliches Verständnis des Gesetzestextes zu gewährleisten:

§ 3 lit. f (Schmutzwasser):

Die Definition des Begriffs „Schmutzwasser“ entspricht dem geltenden § 2 Abs. 1 KanalG. Da es für die Zwecke des Gesetzes zum Schutz der Bodenqualität nur auf den Unterschied zwischen häuslichem und sonstigem Schmutzwasser ankommt, konnte darauf verzichtet werden, auch den Begriff „gewerblich“ aus § 2 Abs. 1 KanalG zu übernehmen.

§ 3 lit. g (Häusliches Schmutzwasser):

Die Definition des Begriffs „häusliches Schmutzwasser“ entspricht dem § 1 Abs. 3 Z 2 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996.

§ 3 lit. h (Landwirtschaftliches Schmutzwasser):

Der Begriff „landwirtschaftliches Schmutzwasser“ umfasst bestimmte Schmutzwässer, die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallen und auf Böden ausgebracht werden dürfen (siehe Ausnahmeregelung im neuen § 6 Abs. 2 lit. c). Es handelt sich um eine taxative Aufzählung von Schmutzwässern aus verschiedenen Herkunftsbereichen der Landwirtschaft. Die Ausbringung dieser Schmutzwässer auf Böden soll nicht dem Verbot der Ausbringung von gesammeltem Schmutzwasser (§ 6 Abs. 1) unterliegen. Ein Verbot der Ausbringung dieser Schmutzwässer könnte umfangreiche Umbaumaßnahmen in landwirtschaftlichen Gebäuden erforderlich machen, was im öffentlichen (volkswirtschaftlichen) Interesse an der Stärkung und Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes vermieden werden soll. Zudem erscheint die weitere Ausbringung dieser Schmutzwässer auf Böden

angesichts deren Beschaffenheit oder Menge aus Sicht des Bodenschutzes im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Bereich der Landwirtschaft vertretbar. Es ist davon auszugehen, dass diese Schmutzwässer in der Praxis derzeit in den meisten landwirtschaftlichen Betrieben in die Düngersammelanlage (Jauche- bzw. Güllegrube) eingeleitet und gemeinsam mit flüssigem Wirtschaftsdünger ausgebracht werden.

Als Milchkammern gelten Räume, die der Milchsammlung und -lagerung dienen. Als Sennerei gelten Räume, die der Milchverarbeitung dienen. Schmutzwasser aus Milchkammern kann zwar ähnliche Desinfektions- und Reinigungsmittel enthalten wie Schmutzwasser aus Sennereien; bei Milchkammern ist jedoch von deutlich geringeren Mengen auszugehen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Verbot der Ausbringung von Schmutzwasser aus Milchkammern auch angesichts der Zahl der betroffenen Betriebe aus landwirtschaftlicher Sicht unverhältnismäßig, zumal davon auszugehen ist, dass derzeit nahezu jeder Milchviehbetrieb eine Milchkammer hat und deren Schmutzwässer in die Düngersammelanlage einleitet.

Schmutzwasser aus der Reinigung der Melk- und Fütterungstechnik ist vom Begriff landwirtschaftliches Schmutzwasser umfasst, da es sich bei der Melk- und Fütterungstechnik um landwirtschaftliche Maschinen und Geräte handelt.

Schmutzwasser aus Sennereien und Schlachtereien ist vom Begriff „landwirtschaftliches Schmutzwasser“ explizit ausgenommen. Schmutzwasser aus Sennereien enthält aus Gründen der Lebensmittelsicherheit und -hygiene üblicherweise relativ große Mengen an Desinfektions- und Reinigungsmittel, die nicht auf Böden ausgebracht werden sollen; zudem fallen in Sennereien vergleichsweise hohe Mengen an Schmutzwasser an. Die Milchverarbeitung im häuslichen Rahmen (z.B. Ziegenkäseherstellung in der eigenen Küche) gilt nicht als Sennerei; bei Schmutzwasser aus solchen Tätigkeiten handelt es sich im Übrigen typischerweise um häusliches Schmutzwasser. Schmutzwasser aus Schlachtereien soll schon aus hygienischen Gründen nicht auf Böden ausgebracht werden. Als Schlachtereie gilt auch eine Hofschlachtereie.

§ 3 lit. i (Wirtschaftsdünger):

Die Definition des Begriffs „Wirtschaftsdünger“ (lit. i) wurde aus § 1 lit. d der Bodenqualitätsverordnung übernommen und stimmt inhaltlich mit den einschlägigen Definitionen auf Bundesebene überein (vgl. etwa § 2 Abs. 1 Z 2 Düngemittelgesetz 2021, § 2 Z 6 Ammoniakreduktionsverordnung; § 1 Abs. 2 Z 15 Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung).

Entfall der bisherigen § 3 lit. f (Klärschlammkompost):

Die Definition des Begriffs „Klärschlammkompost“ kann entfallen, da keine Sonderbestimmungen für Klärschlammkompost mehr vorgesehen sind.

Entfall der bisherigen § 3 lit. l (Abgabe):

Die Definition des Begriffs „Abgabe“ kann entfallen, da keine Regelungen über die Abgabe von Klärschlammkompost mehr vorgesehen sind.

Zu Z. 5 bis 7 (Überschrift des 2. Abschnittes; Entfall des § 4; Überschrift des § 5):

Der § 4 regelt derzeit die Herstellung, Abgabe und Abnahme von Klärschlammkompost im Hinblick auf dessen Ausbringung auf Böden. Dieser Regelung bedarf es nicht mehr, da die Ausbringung von Klärschlamm generell verboten werden soll und die Ausnahmeregelungen einen engen Anwendungsbereich haben. Kommunaler Klärschlamm darf ausnahmslos nicht mehr auf Böden ausgebracht werden. Ausnahmen bestehen nur für bestimmte Alp-, Vorsäß- und Maisäßgebäude (§ 6 Abs. 3) sowie bestimmte Jagd- Forst- und Schutzhütten (§ 6 Abs. 4). Die von diesen Ausnahmen umfassten Klärschlämme und allenfalls daraus hergestellten Klärschlammkomposte erfordern keine Regelung über die Abgabe, da es sich um geringe Mengen handelt bzw. die Ausbringung bei einer dem jeweiligen Gebäude zugehörigen oder im Nahebereich befindlichen Fläche zu erfolgen hat. Der § 4 kann daher entfallen.

Die Überschrift des zweiten Abschnittes soll entsprechend angepasst werden; infolgedessen soll aus stilistischen Gründen auch die Überschrift des § 5 angepasst werden.

Zu Z. 8 (§ 6 Abs. 1):

Das Verbot der Ausbringung von Senkgrubeninhalten soll klarer gefasst werden, indem der Begriff „Senkgrubeninhalt“ durch den Begriff „gesammeltes Schmutzwasser“ (§ 3 lit. f) ersetzt wird.

Als Senkgrube wird ein flüssigkeitsdichter Behälter zur Sammlung von Schmutzwässern verstanden (vgl. EB RV 15/2018 30. LT, 13). Das Verbot der Ausbringung von Senkgrubeninhalten ist somit mit einem Verbot der Ausbringung von gesammeltem Schmutzwasser gleichzusetzen. Hinsichtlich Schmutzwasser wurde bereits in der Stammfassung das Begriffsverständnis des § 2 Abs. 1 KanalG („Wasser, das durch

den häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist“) zugrundegelegt (vgl. wiederum EB RV 15/2018 30. LT, 13). In der Vollzugspraxis hat sich gezeigt, dass Schmutzwasser auch in Bauwerken gesammelt wird, die in anderen Rechtsmaterien nicht als Senkgruben bezeichnet werden. Das gilt insbesondere für Jauchegruben. Jauchegruben fallen somit einerseits unter den weiten Senkgrubenbegriff des § 6 Abs. 1, andererseits wird in anderen Rechtsmaterien zwischen Senk- und Jauchegruben unterschieden (vgl. etwa § 26 Abs. 2 Bautechnikverordnung). Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung erscheint der Begriff „Senkgrubenhalt“ für ein Verbot der Ausbringung von gesammeltem Schmutzwasser daher nicht zweckmäßig.

Durch die Einfügung der Definition für „Schmutzwasser“ (§ 3 lit. f) und die Verwendung des Begriffs „gesammeltes Schmutzwasser“ in § 6 Abs. 1 soll die Rechtsklarheit erhöht und dem Rechtsanwender das Verständnis des Verbotsinhalts erleichtert werden. Eine inhaltliche Änderung oder Erweiterung des Verbotstatbestandes ist damit nicht beabsichtigt.

Zu Z. 9 (§ 6 Abs. 2):

Bestimmte Schmutzwässer sollen vom Verbot der Ausbringung von gesammeltem Schmutzwasser (§ 6 Abs. 1) ausgenommen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Ausbringung jedenfalls dann unzulässig ist, wenn das Gebäude der Anschlusspflicht nach § 3 Abs. 3 KanalG unterliegt oder die Materialien den Anforderungen der Verordnung nach § 7 nicht entsprechen. Die düngemittelrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Abs. 2 lit. a (Gemische aus flüssigem Wirtschaftsdünger mit landwirtschaftlichem Schmutzwasser oder häuslichem Schmutzwasser):

Bei Wirtschaftsdünger (§ 3 lit. i) handelt es sich nicht um Schmutzwasser im Sinne des § 3 lit. f. Die Ausbringung von reinem Wirtschaftsdünger auf Böden zu Düngezwecken wird vom Verbotstatbestand des § 6 Abs. 1 somit nicht erfasst. In der Praxis werden derzeit in vielen Fällen aber auch verschiedene Schmutzwässer in die Düngersammelanlage (Jauche- bzw. Güllegrube) eingeleitet, wobei das erzeugte Gemisch für eine Ausbringung auf Böden ungeeignet sein kann. Die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle), der mit landwirtschaftlichem Schmutzwasser (§ 3 lit. h) oder einer geringen Menge an häuslichem Schmutzwasser (§ 3 lit. g) vermischt ist, soll im öffentlichen (volkswirtschaftlichen) Interesse an der Stärkung und Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes nicht verboten werden, zumal die weitere Ausbringung auf Böden aus Sicht des Bodenschutzes im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Bereich der Landwirtschaft vertretbar erscheint; die diesbezüglichen Ausführungen zu Z. 3 (§ 3 lit. h) gelten sinngemäß.

Als Gemisch im Sinne der lit. a gilt flüssiger Wirtschaftsdünger, der mit landwirtschaftlichem Schmutzwasser, mit häuslichem Schmutzwasser oder mit landwirtschaftlichem Schmutzwasser und häuslichem Schmutzwasser vermischt ist.

Enthält das Gemisch häusliches Schmutzwasser, ist eine Ausbringung nur dann zulässig, wenn ein Anteil von 25% häuslichem Schmutzwasser im Verhältnis zur Summe aus flüssigem Wirtschaftsdünger und häuslichem Schmutzwasser nicht überschritten wird. Bei dieser Berechnung ist etwaiges landwirtschaftliches Schmutzwasser nicht zu berücksichtigen; dies entspricht der Vollzugspraxis zum bisherigen § 6 Abs. 2. Auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 2 lit. b wird sinngemäß verwiesen.

§ 6 Abs. 2 lit. b (Häusliches Schmutzwasser aus Bauwerken, die ausschließlich oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen):

Die Ausbringung von häuslichem Schmutzwasser aus Bauwerken, die ausschließlich oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, ist bereits bisher vom Ausbringungsverbot nach § 6 Abs. 1 ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung soll neu gefasst und dabei die bisherige Vollzugspraxis abgebildet werden. Insbesondere soll klargestellt werden, dass die Ausnahme nach lit. b nur auf das häusliche Schmutzwasser anwendbar ist.

Bei Privatzimmervermietung, Ferienwohnungsnutzung, gewerblicher Beherbergung, Buschenschanken u.dgl. soll diese Ausnahme nicht genutzt werden können (vgl. § 4 Abs. 2 lit. a KanalG). Hinsichtlich des Anteils des häuslichen Schmutzwassers hat in der bisherigen Vollzugspraxis der unscharfe Ausdruck „in untergeordneten Mengen“ für Unklarheiten gesorgt; dieser soll daher durch eine klarere Regelung ersetzt werden. Die Höchstgrenze von 25% entspricht dabei der bisherigen Vollzugspraxis und berücksichtigt die einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 20.02.1997, 97/06/0034; 19.09.1985, Zl. 85/06/0058). Als Bezugsgröße soll die Summe aus flüssigem Wirtschaftsdünger und häuslichem Schmutzwasser gelten. Bei der Berechnung ist Schmutzwasser, bei dem es sich nicht um häusliches Schmutzwasser handelt, nicht zu berücksichtigen.

Die lit. b gilt für häusliches Schmutzwasser, das getrennt von Wirtschaftsdünger gesammelt wird. Wird häusliches Schmutzwasser in die Düngersammelanlage eingeleitet, ist die lit. a anzuwenden.

Auf den § 4 Abs. 2 KanalG, der für häusliche Schmutzwässer im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 3 Abs. 3 KanalG vorsieht (Art. II Z. 6), wird hingewiesen.

§ 6 Abs. 2 lit. c (Landwirtschaftliches Schmutzwasser):

Die Ausbringung von landwirtschaftlichem Schmutzwasser (§ 3 lit. h) auf Böden soll im öffentlichen (volkswirtschaftlichen) Interesse an der Stärkung und Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes nicht verboten werden, zumal die weitere Ausbringung auf Böden aus Sicht des Bodenschutzes im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Bereich der Landwirtschaft vertretbar erscheint. Auf die Ausführungen zu § 3 lit. h (Art. I Z. 2) wird sinngemäß verwiesen.

Die lit. c gilt für landwirtschaftliches Schmutzwasser, das getrennt von Wirtschaftsdünger gesammelt wird. Wird landwirtschaftliches Schmutzwasser in die Düngersammelanlage eingeleitet, ist die lit. a anzuwenden.

Auf den neuen § 3 Abs. 5 KanalG, wonach landwirtschaftliches Schmutzwasser von der Anschlusspflicht nach § 3 Abs. 3 KanalG ausgenommen ist (Art. II Z. 4), wird hingewiesen.

Zu Z. 10 (§ 6 Abs. 3 und 4):

§ 6 Abs. 3:

Für Alp-, Vorsäß- und Maisäßgebäude, die ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden (lit. a), ist zur Berücksichtigung der besonderen Situation der Alp-, Vorsäß- und Maisäßwirtschaft bereits bisher eine Ausnahme vom Verbot der Ausbringung von Senkgrubeninhalten vorgesehen. Hinsichtlich Schmutzwasser soll die Ausnahme nunmehr nur noch für häusliches Schmutzwasser (§ 3 lit. g) gelten, da die Ausbringung landwirtschaftlichen Schmutzwassers (§ 3 lit. h) bereits durch § 6 Abs. 2 lit. c erlaubt ist und andere Schmutzwässer nicht auf Böden ausgebracht werden sollen. Zusätzlich soll aber die Ausbringung von Klärschlamm erlaubt werden. Soweit in § 6 Ausnahmen für häusliches Schmutzwasser vorgesehen sind, erscheint es allgemein geboten, diese auf Klärschlamm zu erstrecken, weil die Umweltrisiken bei der Ausbringung von Klärschlamm – vergleicht man Klärschlamm und häusliches Schmutzwasser gleicher Herkunft – nicht größer, allenfalls tendenziell sogar geringer sind. Die bei der Behandlung häuslichen Schmutzwassers mit einer Kläranlage abgeschiedene Schadstofffracht kann im Vergleich zum ungereinigten häuslichen Schmutzwasser schließlich nur entweder gleich groß sein oder infolge des Abbaus von Schadstoffen sogar kleiner werden. Eine Einschränkung der Ausnahmeregelung des Abs. 3 auf Klärschlammkompost kommt nicht in Betracht, da sich gezeigt hat, dass die Kompostierung von Klärschlamm bei abgelegenen Objekten nicht praxistauglich ist, zumal die räumlichen und klimatischen Bedingungen sowie die zur Verfügung stehenden Zuschlagstoffe eine fachgerechte Kompostierung in diesen Fällen kaum zulassen. Eine Fläche gilt als landwirtschaftlich genutzt im Sinne des lit. a, wenn diese zur Erzeugung von Pflanzen zum Zweck der Nahrung für Mensch und Tier sowie des Handels verwendet wird (vgl. Art. 2 lit. c Klärschlamm-Richtlinie).

Bei Alp-, Vorsäß- und Maisäßgebäuden, die weder über eine Zufahrt noch über eine geeignete Aufstiegshilfe erschlossen sind (lit. b), stellt die Beseitigung von Klärschlamm und häuslichem Schmutzwasser derzeit ein nur mit unverhältnismäßigem Aufwand lösbares Problem dar. Der Abtransport ist auf Grund der Lage dieser Gebäude mit hohem Energieaufwand und dem Einsatz von fossilen Treibstoffen für Kraftfahrzeuge bzw. Luftfahrzeuge verbunden. Die Ausbringung von Klärschlamm und häuslichem Schmutzwasser soll daher für diese Gebäude auch dann erlaubt werden, wenn diese nicht ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden. Bei der Beurteilung, ob eine Zufahrt oder geeignete Aufstiegshilfe gegeben ist, ist ein strenger Maßstab anzusetzen. Als Zufahrt kann etwa auch eine mit Schneefahrzeugen befahrbare Piste dienen. Als Aufstiegshilfe kommen insbesondere Personenseilbahnen oder Materialseilbahnen mit entsprechender Nutzlast in Betracht. Eine Fläche liegt im Nahebereich eines Alp-, Vorsäß- oder Maisäßgebäudes (lit. b), wenn diese sich im selben Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebiet befindet.

Bei Klärschlamm und häuslichem Schmutzwasser aus Alp-, Vorsäß- und Maisäßgebäuden ist im Vergleich zu kommunalem Klärschlamm von einem geringeren Risiko von Bodenbelastungen durch Fremd- und Schadstoffe oder übermäßig hohen Nährstoffeinträgen auszugehen. Punktuelle Beeinträchtigungen der Bodengesundheit und Bodenfruchtbarkeit mit Überschreitungen von Vorsorgewerten oder Bodengrenzwerten sowie Folgewirkungen für andere Schutzgüter können zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, flächendeckende Schädigungen des Bodens sind jedoch nicht zu erwarten. Die Ausnahme führt zudem zu einem Entfall von Transportwegen und hat insofern positive Auswirkungen auf die Umwelt und den Klimaschutz. Schließlich kommt es auch zu einer Entlastung der

Nutzerinnen und Nutzer, da Transportkosten entfallen. Bei gesamthafter Betrachtung erscheint die Ausnahmeregelung somit vertretbar, zumal eine Alternative nicht ersichtlich ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Ausbringung jedenfalls dann unzulässig ist, wenn das Gebäude der Anschlusspflicht nach § 3 Abs. 3 KanalG unterliegt oder die Materialien den Anforderungen der Verordnung nach § 7 nicht entsprechen. Die düngemittelrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Der § 6 Abs. 3 steht im Einklang mit der Klärschlamm-Richtlinie. Die betreffenden Klärschlämme fallen unter Art. 2 lit. a Z. ii der Klärschlamm-Richtlinie (Schlämme aus Klärgruben oder ähnlichen Anlagen zur Behandlung von Abwässern) und dürfen gemäß Art. 3 Abs. 2 erster Spiegelstrich der Klärschlamm-Richtlinie vorbehaltlich innerstaatlicher Bedingungen in der Landwirtschaft verwendet werden.

§ 6 Abs. 4:

Für Jagd-, Forst- und Schutzhütten, die weder über eine Zufahrt noch über eine geeignete Aufstiegshilfe erschlossen sind, soll eine Ausnahme vom Ausbringungsverbot nach § 6 Abs. 1 auf Antrag durch Bescheid bewilligt werden können. Die Ausnahme soll bei Jagd- und Forsthütten für Klärschlamm und häusliches Schmutzwasser, bei Schutzhütten dagegen nur für Klärschlamm bewilligt werden können. Eine Ausnahme für häusliches Schmutzwasser kommt bei Schutzhütten nicht in Betracht, weil sich die Menge an anfallendem häuslichem Schmutzwasser nicht mehr in einem für die Ausbringung auf Böden vertretbaren Rahmen bewegt. Zudem kann bei bewirtschafteten Schutzhütten auch anderes als häusliches Schmutzwasser anfallen. Auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 3 lit. b wird sinngemäß verwiesen.

Bei Jagd-, Forst- und Schutzhütten bedarf es einer Prüfung im Einzelfall, ob unter Berücksichtigung der lagebedingten besonderen Umstände eine für die Ausbringung von Klärschlamm geeignete Ausbringungsfläche vorliegt. Es kann – anders als etwa bei Alp-, Vorsäß- und Maisäßgebäuden (§ 6 Abs. 3) – nicht davon ausgegangen werden, dass für die Ausbringung im Regelfall eine landwirtschaftlich genutzte Fläche zur Verfügung steht. Daher soll ein Bewilligungstatbestand und keine ex lege geltende Ausnahme vorgesehen werden.

Eine Ausbringung ist jedenfalls dann unzulässig, wenn das Gebäude der Anschlusspflicht nach § 3 Abs. 3 KanalG unterliegt oder die Materialien den Anforderungen der Verordnung nach § 7 nicht entsprechen. Die düngemittelrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Der § 6 Abs. 4 steht im Einklang mit der Klärschlamm-Richtlinie. Die betreffenden Klärschlämme fallen unter Art. 2 lit. a Z. ii der Klärschlamm-Richtlinie (Schlämme aus Klärgruben oder ähnlichen Anlagen zur Behandlung von Abwässern) und dürfen gemäß Art. 3 Abs. 2 erster Spiegelstrich der Klärschlamm-Richtlinie vorbehaltlich innerstaatlicher Bedingungen in der Landwirtschaft verwendet werden.

Zu Z. 12 bis 16 (§ 7 Abs. 1; § 7 Abs. 1 lit. a; nunmehriger § 7 Abs. 1 lit. a, b und e):

Die Verordnungsermächtigung des § 7 ist aufgrund der Änderungen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf anzupassen. Die Regelung über die Abgabe von Klärschlammkompost (§ 4) entfällt, der Abs. 1 bedarf insoweit einer Anpassung. Da Prüfberichte, Abnehmerverzeichnisse und Liefersdokumente im Sinne des § 4 wegen des Entfalls dieser Bestimmung nicht mehr vorgesehen sind, gibt es keine Grundlage mehr, auf Verordnungsebene nähere Regelungen dazu zu treffen; die bisherige lit. a kann daher entfallen. Die Landesregierung soll auch für Antragsunterlagen auf Bewilligung einer Ausnahme vom Ausbringungsverbot nach § 6 Abs. 4 nähere Regelungen mit Verordnung erlassen können, die nunmehrige lit. a ist insofern zu ergänzen. Nähere Regelungen zu Klärschlammkompost auf Verordnungsebene sind aufgrund des Verbots der Ausbringung von Klärschlammkompost nicht mehr erforderlich, sodass die nunmehrigen lit. b und e anzupassen sind.

Zu Z. 17 bis 22 (§ 7 Abs. 1 lit. f; § 8 Abs. 2 und 4; § 9 Abs. 1; § 10 Abs. 1 lit. a und b):

Aufgrund der Änderungen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sind in den §§ 7 bis 10 Verweise auf andere Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Bodenqualität anzupassen.

Zu Z. 23 und 24 (§ 10a Abs. 1 und 2):

Der § 10a (Berichtspflicht betreffend Klärschlamm) ist anzupassen, da keine klärschlammbezogenen Daten nach dem bisherigen § 7 lit. a, e und g mehr anfallen. Die Ausbringung von Klärschlamm, einschließlich Klärschlammkompost, ist nunmehr generell verboten. Weiterhin zu melden und zu veröffentlichen sind nach Art. 10 der Klärschlamm-Richtlinie aber die erzeugten Schlammengen (lit. a), die Art der Behandlung (lit. c) und die Empfänger der Schlämme sowie die Orte ihrer Verwertung (lit. d). Diese Richtlinienbestimmungen sind auf Grundlage des bisherigen § 7 Abs. 1 lit. h (nun lit. g) auf Verordnungsebene umzusetzen bzw. schon derzeit umgesetzt.

Für Klärschlamm, der nach den Ausnahmen des § 6 Abs. 3 oder 4 ausgebracht werden darf, bestehen keine Berichtspflichten nach der Klärschlamm-Richtlinie (vgl. Art. 3 Abs. 1 erster Spiegelstrich der Klärschlamm-Richtlinie).

Aufgrund der Änderung des § 7 Abs. 1 ist der diesbezügliche Verweis in § 10a Abs. 2 anzupassen.

Zu Z. 25 bis 35 (§ 12 Abs. 1 lit. a bis c; nunmehriger § 12 Abs. 1 lit. a bis lit. h; § 12 Abs. 2 lit. a; § 12 Abs. 4):

Die Strafbestimmungen des § 12 Abs. 1 lit. a bis c können aufgrund des Entfalls der Bestimmung über die Abgabe von Klärschlammkompost (§ 4) entfallen.

Die Strafbestimmung des lit. k (nunmehr lit. h) soll angepasst werden, damit auch Handlungen (nicht nur Unterlassungen), die gegen eine Verordnung nach § 7 Abs. 2 verstoßen, strafbar sind.

Im Übrigen sind Begriffe und Verweise auf andere Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Bodenqualität aufgrund der Änderungen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf anzupassen.

Zu Z. 36 (§ 15):

Der § 15 Abs. 1 und 2 regelt das Inkrafttreten von Art. I dieses Gesetzes (Änderung des Gesetzes zum Schutz der Bodenqualität) und einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung nach § 7 Abs. 1.

Klärschlammkompost, der vor Inkrafttreten dieser Novelle rechtmäßig abgenommen wurde, soll aus Gründen des Vertrauensschutzes – unter Einhaltung der vor Inkrafttreten der Novelle geltenden Vorschriften – noch bis zum 31.12.2025 ausgebracht werden dürfen (§ 15 Abs. 3). Damit sollen Personen, die Klärschlammkompost im Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der rechtlichen Rahmenbedingungen abgenommen haben, geschützt werden. Es soll eine kurze Übergangsfrist festgesetzt werden, weil die weitere Ausbringung von Klärschlammkompost mit dem Risiko von zusätzlichen Schadstoffbelastungen des Bodens, insbesondere durch poly- und perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), einhergeht. Zudem ist davon auszugehen, dass Klärschlammkompost durch Abnehmer ohnehin nicht langfristig vorrätig gehalten wird, sondern die Lieferung und Ausbringung von Klärschlammkompost üblicherweise in einem erfolgt.

Für rechtmäßig bestehende Sennereien in Alp-, Vorsäß- und Maisäßgebäuden soll eine Übergangsbestimmung (§ 15 Abs. 4) gelten, da Sennereiabwässer aus Alp-, Vorsäß- und Maisäßgebäuden nach der bisher geltenden Rechtslage unter die Ausnahmen in § 6 Abs. 2 fallen konnten, nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll es für Sennereiabwässer aber keine Ausnahme mehr geben. Für die Umstellung von der Sammlung und Ausbringung von Sennereiabwässern auf eine andere Lösung werden nicht unerhebliche Investitionen und Umbaumaßnahmen erforderlich sein. Die Übergangsbestimmung soll nur für jene Sennereien gelten, bei denen die Sennereiabwässer auch vor Inkrafttreten dieser Novelle bereits gesammelt und rechtmäßig ausgebracht wurden; in diesem Fall soll eine Ausbringung bis zum 31.12.2039 weiterhin zulässig sein. Es wird zudem davon ausgegangen, dass nur eine sehr kleine Zahl an Alp-, Vorsäß- und Maisäßgebäuden betroffen ist, zumal Sennereiabwässer angesichts der anfallenden Mengen in der Regel nicht in Düngersammelanlagen eingeleitet werden. Diese Ausnahme gilt zudem nur dann, wenn die Materialien den Anforderungen der Verordnung nach § 7 entsprechen, das Gebäude nicht der Anschlusspflicht nach § 3 Abs. 3 Kanalisationsgesetz unterliegt und die Ausbringung auf dem jeweiligen Gebäude zugehörigen, landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt. Die Übergangsbestimmung dient dem Interesse der Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft, insbesondere der Alpwirtschaft.

Die Übergangsbestimmung des § 15 Abs. 5 soll der Landesregierung ermöglichen, die Klärschlammbehandlung (§ 10) vorübergehend weiter zu betreiben, um die Berichts- und Veröffentlichungspflichten nach Art. 10 der Klärschlamm-Richtlinie zu erfüllen. Die Daten nach § 7 Abs. 1 lit. a, e, g und h dürfen demnach weiterhin gemäß §§ 10 und 10a in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle automatisiert verarbeitet, veröffentlicht und an die Europäische Kommission übermittelt werden. Bei der Festsetzung der Übergangsfrist war zu berücksichtigen, dass Klärschlammkompost bis zum 31.12.2025 ausgebracht werden darf (§ 15 Abs. 1), die Veröffentlichung der betreffenden Daten bis 31. August des Folgejahres zu erfolgen hat (Art. 10 der Klärschlamm-Richtlinie; § 10a Abs. 1) und die Daten bis zur Veröffentlichung der Daten des nächsten Kalenderjahres zu veröffentlichen sind (§ 10a Abs. 1). Die Übergangsfrist soll daher mit Ablauf des 31.08.2027 enden.

Die Strafbestimmungen hinsichtlich der Abgabe von Klärschlammkompost (bisheriger § 12 Abs. 1 lit. a bis c) sollen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes entfallen. Verwaltungsübertretungen nach dem bisherigen § 12 Abs. 1 lit. a bis c, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, sollen jedoch weiterhin strafbar sein. Es soll daher eine Übergangsbestimmung (§ 15 Abs. 6) gelten, dass auf solche Verwaltungsübertretungen die vor Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Vorschriften weiterhin anwendbar sind.

Zur Änderung des Kanalisationsgesetzes (Artikel II):

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 2):

Die Definition für „häusliches Schmutzwasser“ wurde aus § 1 Abs. 3 Z 2 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, übernommen. Häusliches Schmutzwasser ist ein zentraler Begriff des Kanalisationsgesetzes, wird bisher in diesem Gesetz jedoch nicht definiert. Aus Anlass der Änderungen in § 4 Abs. 2 soll nunmehr zur Klarstellung eine Definition für diesen Begriff eingefügt werden, um ein einheitliches Verständnis des Gesetzestextes zu gewährleisten. Dies ändert nicht den Bedeutungsgehalt jener Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes, die derzeit an den Begriff häusliches Schmutzwasser anknüpfen, da die Definition in § 1 Abs. 3 Z 2 AAEV das gängige Begriffsverständnis im Abwasserrecht abbildet.

Zu Z. 3 (§ 3 Abs. 4):

Aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 5 ist der Verweis in Abs. 4 anzupassen.

Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 5):

Bestimmte Abwässer, die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallen, dürfen nach § 6 Abs. 2 lit. c BSchG ausgebracht werden und sollen daher von der Anschlusspflicht nach § 3 Abs. 3 ausgenommen sein. Auf die Ausführungen zu Art. I Z. 2 (§ 3 lit. h BSchG) wird verwiesen.

Sollte für die in § 3 Abs. 5 genannten Abwässer ein Anschluss gewünscht sein, steht es dem Eigentümer offen, eine Berechtigung zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß § 3 Abs. 6 bei der Behörde zu beantragen.

Vor Inkrafttreten dieser Novelle rechtskräftig erlassene Anschlussbescheide (§ 5 Abs. 1) werden durch § 3 Abs. 5 nicht berührt. Der Anschlussnehmer ist weiterhin berechtigt und verpflichtet, die Abwässer gemäß dem rechtskräftigen Anschlussbescheid einzuleiten. Es kann somit zu keinen frustrierten Aufwendungen bei bestehenden Anschlüssen für die Anschlussnehmer oder die Gemeinde kommen. Um Verwaltungsaufwand bei der Gemeinde zu vermeiden, soll auch keine Möglichkeit für den Anschlussnehmer geschaffen werden, trotz rechtskräftigem Anschlussbescheid nachträglich eine Ausnahme von der Anschlusspflicht für Abwässer im Sinne des § 3 Abs. 5 zu erwirken. Da es bereits einen rechtskräftigen Anschlussbescheid gibt und diese Bauwerke oder befestigte Flächen bereits an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, ist es vertretbar, dass sich für diese Anschlussnehmer nichts ändert.

Zu Z. 6 (§ 4 Abs. 2):

Die Befreiung von der Anschlusspflicht für Bauwerke, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, soll neu gefasst werden. Es soll klargestellt werden, dass nur für das häusliche Schmutzwasser eine Befreiung bewilligt werden kann. Bei Privatzimmervermietung, Ferienwohnungsnutzung, gewerblicher Beherbergung, Buschenschanken u.dgl. soll diese Ausnahme nicht genutzt werden können; das entspricht der bisherigen Vollzugspraxis. Der unscharfe Ausdruck „in untergeordneten Mengen“ soll durch eine klarere Regelung ersetzt werden. Mit der Höchstgrenze von 25% wird die bisherige Vollzugspraxis abgebildet, die sich auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stützt (vgl. VwGH 20.02.1997, 97/06/0034; 19.09.1985, Zl. 85/06/0058). Zudem wird die Bezugsgröße klargestellt, nämlich die Summe aus flüssigem Wirtschaftsdünger und häuslichem Schmutzwasser; auch dies entspricht der bisherigen Vollzugspraxis.

Vor Inkrafttreten dieser Novelle rechtskräftig erlassene Befreiungsbescheide werden durch die Neufassung des § 4 Abs. 2 nicht berührt. Nach Ablauf der Befristung setzt eine weitere Befreiung voraus, dass die Voraussetzungen des neuen § 4 Abs. 2 erfüllt werden.

Zu Z. 7 und 8 (§ 5 Abs. 8; § 13 Abs. 4):

Aufgrund der Änderungen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sind Verweise auf andere Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes anzupassen.

Zu Z. 9 (§ 30 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten von Art. II dieses Gesetzes (Änderung des Kanalisationsgesetzes).